

Aufruf

betreffend die

Gründung eines Schüler-Hilfskorps in Wien.

In der Zeit, da unser erhabener Monarch zur Wahrung der Ehre, zum Schutze des Ansehens und der Nachstellung, zur Sicherung des Bestandes unseres geliebten Vaterlandes seine wehrfähigen Bürger unter die Waffen rufen mußte, ist es Schuldigkeit jedes Einzelnen, der nicht wehrfähig ist, sich nach seinen Kräften in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

Der k. k. n.-ö. Landesgymnasialrat richtet daher im Einvernehmen mit dem Kriegsführergeamte des k. u. k. Kriegsministeriums

an die in Wien weilenden Schüler und Schülerinnen

aller Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Handels- und höheren Gewerbeschulen, und zwar vorläufig nur an diejenigen, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben, die Aufforderung, sich für eine ihrem Alter und Geschlechte angemessene Dienstleistung freiwillig zu melden. Zu diesem Zwecke mögen sich die Schüler und Schülerinnen unter Vorweisung ihrer Legitimation und unter Nachweis der Zustimmung ihrer Eltern ebensowie bei den Direktionen ihrer Anstalten einfinden, um von diesen weitere Weisungen entgegenzunehmen.

Für das so gebildete

Schüler-Hilfskorps

kommen zunächst folgende Dienstleistungen in Betracht:

1. Übernahme von angemessenen Diensten jeder Art (Botendienste, Kanzleiarbeiten etc.), insbesondere bei Militärbehörden, bei allen übrigen öffentlichen Ämtern, ferner bei Unternehmungen, die dem öffentlichen Interesse dienen (Eisenbahn, Straßenbahn, Post- und Telegraphendienst usw.), schließlich bei den für die wirtschaftliche Mobilisierungsfürsorge tätigen Privatvereinigungen;
 2. Unterstützung bei den Approvisionierungsarbeiten;
 3. Unterstützung der Bestrebungen des Roten Kreuzes (Erkundung von Soldaten, Bahnkommissionen etc.);
 4. Feld-, Weinberg- und Gartenarbeiten (speziell Aufschichtdienste) in der Umgebung Wiens und auf dem flachen Lande. Die letztgenannten Arbeiten sind besonders dringlich und dürfen keinen Aufschub erleiden.
- Für die weibliche Jugend kommt in erster Linie die Betätigung auf charitativen Gebieten, Versorgung der Geschäfte des Haushaltes in Spitälern und bei Familien von Einberufenen, Kinderfürsorge, Näharbeiten für die zu errichtenden Spitäler etc. in Betracht.

Die Oberleitung dieser Hilfsaktion wird der k. k. n.-ö. Landesgymnasialrat übernehmen.

Es bedarf aber zur Durchführung der Aufgabe der tätigen Unterstützung der Direktion und der Lehrerschaft. Die Direktoren der obengenannten Lehranstalten sind eingeladen, die sich bei ihnen meldenden Schüler und Schülerinnen evident zu führen, unter selbst gewählten, von den Direktoren bestellten Führern zu Gruppen nach speziellen Eignungen zusammenzufassen und für den jeweiligen Bedarf bereit zu halten. Die beim Landesgymnasialrat amtierende Oberleitung des Schüler-Hilfskorps wird über die Zahl, die Stärke und die Bestimmung dieser Gruppen zwecks entsprechender Disponierung im laufenden Jahr zu erhalten sein. An alle Lehrpersonen der bezeichneten Anstalten, die von der Mobilisierung nicht betroffen sind, ergeht die dringende Einladung, sich ebensowie bei ihren Direktionen zwecks Unterstützung der in Rede stehenden Aktion zu melden.

Alle interessierten Zentralkassen, Ämter, Institute und Korporationen, ferner die mit der wirtschaftlichen Vorsohrge sich befassenden Vereinigungen werden von der Errichtung des Schüler-Hilfskorps mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, von dieser Einrichtung den weitestgehenden Gebrauch zu machen und sich wegen Bestimmung von Schülergruppen zur Dienstleistung unter Angabe der Zahl der benötigten Hilfskräfte an den „k. k. n.-ö. Landesgymnasialrat, Oberleitung des Schüler-Hilfskorps“, Wien, I., Herrngasse 23, Tel.-Nr. 14015 und 36408 im kürzesten Wege zu wenden.

Die Übernahme der Leistungen seitens der dem Hilfskorps angehörenden Schüler erfolgt freiwillig und unentgeltlich und lediglich im Interesse der Aufrechterhaltung des öffentlichen Dienstes und Verkehrs sowie zur Unterstützung der militärischen, wirtschaftlichen und charitativen Maßnahmen. Sie sind selbstverständlich nicht gebacht, um arbeitsfähigen und arbeitsbedürftigen Ermadigen Konkurrenz zu schaffen; auch dürfen die Schüler nicht über ihre Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden.

Schüler, welche sich für größere und dauernde Arbeiten zur Verfügung stellen, insbesondere solche, welche landwirtschaftliche Dienstleistungen übernehmen, haben Anspruch auf Beförderung von und zu ihrem Arbeitsplatze und auf Verköstigung, eventuell auch Unterkunft.

Freiwillige Spenden für geleistete Dienste sind an den „k. k. n.-ö. Landesgymnasialrat, Oberleitung des Schüler-Hilfskorps“ einzufinden und werden von diesem für die aus Anlaß der Mobilisierung getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere für Fürsorgeeinrichtungen zugunsten der schutzbedürftigen Jugend verwendet werden.

Die dem Hilfskorps angehörenden Schüler und Schülerinnen werden durch ein schwarz-gelbes Schärpenband mit der Aufschrift „Schüler-Hilfskorps“ kenntlich und mit Legitimationen versehen sein.

Wien, am 7. August 1914.

Der Vorsitzende des k. k. n.-ö. Landesgymnasialrates:

Wienertsch m. p.